



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christina Haubrich, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Infektionsschutz und Hygiene in allen medizinischen Einrichtungen sicherstellen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu berichten, wie sich die aktuelle Situation und der Handlungsbedarf in den medizinischen Einrichtungen in Bayern bezüglich der erforderlichen personellen Ausstattung mit Hygienefachkräften und Krankenhaushygienikerinnen und -hygienikern sowie die Bestellung von hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzten darstellt bzw. wie gestaltet sich die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV) bzw. an wie vielen Standorten diese Vorgaben nicht erfüllt werden können und aus welchen Gründen.

Insbesondere sollte dargelegt werden:

- Wie ist der Stand der erforderlichen personellen Ausstattung mit Hygienefachkräften und hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzten in allen medizinischen Einrichtungen und wie viele Stellen sind unbesetzt?
- In wie vielen medizinischen Einrichtungen wird wie viel Personal als Hygienefachkraft oder als Krankenhaushygienikerinnen und -hygienikern eingesetzt bzw. als hygienebeauftragte Ärztinnen und Ärzte oder als Hygienebeauftragte in der Pflege oder Hygienebeauftragter in der Pflege bestellt, obwohl die Anforderungen an die Qualifikation nach §§ 6 bis 9 MedHygV nicht erfüllt sind?
- Wie gestaltet sich die Stellenbesetzung und der Bedarf an hauptamtlich tätigen Krankenhaushygienikerinnen und -hygienikern mit Facharztanerkennung für Hygiene und Umweltmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie in den Krankenhäusern?
- Wie viele Kliniken der Versorgungsstufe II beschäftigen derzeit noch Fachärztinnen und -ärzte mit einer curricularen Weiterbildung in Krankenhaushygiene als Krankenhaushygienikerinnen und -hygieniker?

Begründung:

Am 01.01.2017 trat eine novellierte Fassung der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV) in Bayern in Kraft.

Gemäß Art. 6a des Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung wurde mit Wirkung zum 01.01.2016 die in § 23 Abs. 8 Satz 2 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) normierte Übergangsfrist für landesrechtliche Regelungen zur erforderlichen personellen Ausstattung mit Hygienefachkräften und Krankenhaushygienikerinnen und -hygienikern sowie die Bestellung von hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzten bis

zum 31.12.2019 verlängert. Diese festgesetzte Übergangsfrist wurde in der novellierten Fassung der MedHygV übernommen. Die medizinischen Einrichtungen konnten fachlich geeignetes Personal bis zum 31.12.2019 auch dann als Hygienefachkraft, als Krankenhaushygienikerin oder als Krankenhaushygieniker einsetzen oder als hygienebeauftragte Ärztin oder hygienebeauftragten Arzt oder als Hygienebeauftragte in der Pflege oder Hygienebeauftragten in der Pflege bestellen, wenn die Anforderungen an die Qualifikation nach §§ 6 bis 9 MedHygV nicht erfüllt sind. So durften auch in Krankenhäusern der Versorgungsstufen zwei und drei Krankenhaushygieniker beschäftigt sein, die über keine Facharztweiterbildung für Hygiene und Umweltmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie verfügen, sondern eine Zusatzbezeichnung oder curriculare Fortbildung in der Krankenhaushygiene besitzen. Dabei musste jedoch die zusätzliche Versorgung durch eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker mit Facharztqualifikation wie folgt bestehen: In Krankenhäusern der dritten Versorgungsstufe muss in jedem Fall mindestens eine Krankenhaushygienikerin oder ein Krankenhaushygieniker mit Facharztqualifikation in Vollzeit beschäftigt sein. In Krankenhäusern der zweiten Versorgungsstufe konnte die zusätzliche Beratung durch eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker mit Facharztqualifikation auch extern erfolgen.

Gleichzeitig wurde dem Landtag auf Grund des Beschlusses des Landtages vom 07.04.2016 (Drs. 17/10806) – Anpassung der Medizinhygieneverordnung – berichtet, dass im Hinblick auf die Einhaltung der allgemein anerkannten einrichtungs- und tätigkeitsspezifischen Hygienestandards gemäß den Vorgaben der MedHygV vor allem bei den Krankenhäusern der Versorgungsstufe II Handlungsbedarf besteht.

Der neue Bericht hat das Ziel darzulegen, wie weit der aktuelle Bedarf an Hygienefachkräften und hauptamtlich tätigen Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygienikern vor allem in den Krankenhäusern der Versorgungsstufe II derzeit nicht gedeckt ist, sowie welcher Handlungsbedarf bei der Umsetzung der MedHygV in allen medizinischen Einrichtungen derzeit konkret besteht und wie eine Verbesserung erreicht werden könnte. Denn Infektionsschutz sowie ausreichendes Hygiene-Management in den bayerischen Einrichtungen kann nur mit gut ausgebildetem Fachpersonal gelingen. Dies gilt in den Zeiten von Corona und der Verbreitung von multiresistenten Keimen umso mehr als je zuvor.